

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

**B. Besonderer Teil
und
C. Schlussbestimmungen**

für den

Studiengang Kommunikation und Medienmanagement

Abschluss: Bachelor of Arts

vom 29. Oktober 2019

Version 4

Gültig ab dem 01.09.2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18.06.2019 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Kommunikation und Medienmanagement Abschluss: Bachelor of Arts beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-KMMB Vorpraktikum
- § 41-KMMB Aufbau des Studiengangs
- § 42-KMMB Praktisches Studiensemester
- § 43-KMMB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-KMMB Bachelor-Thesis
- § 45-KMMB Zeugnis und Urkunde
- § 46-KMMB Tabellen zum Studiengang
- § 47-KMMB nicht belegt
- § 48-KMMB nicht belegt
- § 49-KMMB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-KMMB Inkrafttreten
- § 51-KMMB Übergangsregelung

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-KMMB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-KMMB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Kommunikation und Medienmanagement beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Dozent auf Antrag.

§ 42-KMMB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom 5. Fachsemester bis zum 6. Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das 5. Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.
- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:
Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch überwiegend praxisorientierte Tätigkeiten, bei denen Informations- und Medienentwicklung, -bereitstellung oder Informationslogistik im Mittelpunkt stehen. Dabei wenden sie unter Einsatz moderner Technologien die Arbeitsmethoden der Technischen Kommunikation und des Medienmanagements an.
Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen: Informationsrecherche und -beschaffung, Medienerstellung und Entwicklung von produktbezogenen Dokumenten, Online-Hilfesystemen oder multimedialen Informationsprodukten und Websites, Content-Management-Systeme, Sprach- und Übersetzungsmanagement. Sie lernen dabei die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden der Technischen Kommunikation und des Medienmanagements im praktischen Umfeld auf sprachlichem, informationstechnologischem, multimedialen oder visuellem Gebiet kennen.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-KMMB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodulare im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (4) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (5) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-KMMB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-KMMB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 10 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-KMMB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: „Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement“. Die Angabe der Vertiefungsrichtung erfolgt auf der Rückseite.

§ 46-KMMB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	PS	= Praktisches Studiensemester

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-XXXB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

SPO Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement

Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement								Abschluss: Bachelor of Arts				Tabelle 1	
Grundstudium													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem .	SW S	CP	Art	Vor- rau s.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung	
KMMB4110	IT-Grundlagen A	1	4	6	1.V+2.Ü			2.Ue/1S	1.KI/90	1	01		
KMMB4120	Sprachwissenschaft und Sprachkompetenz	1	5	6	1.S+2.Ü		2.KI/90		1.KI/90	1	02		
KMMB4130	Gestaltung	1	4	6	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/60	1	03		
KMMB4140	Technik A	1	4	6	1.V+2.V		2.Ue/1S		1.KI/60	1	04		
KMMB4150	Technische Dokumentation A	1	4	6	1.Ü+2.Ü		1.Ue/1S+ 2.Ue/1S				07	üPL1	
KMMB4210	IT-Grundlagen B	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	01		
KMMB4220	Textlinguistik A	2	4	5	V		Ue/1S		KI/90	1	05		
KMMB4230	Sprache und Gestaltung A	2	4	5	1.V+2.S		2.Ue/1S		1.Ue/1S	1	03		
KMMB4240	Technik B	2	4	5	1.V+2.V		1.Ue/1S		2.KI/60	1	04		
KMMB4250	Internet-Technologien	2	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	06		
KMMB4260	Technische Dokumentation B	2	4	5	S				KI/60	1	07	üPL1	
Summen	Grundstudium		45	60									

Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement				Abschluss: Bachelor of Arts		Tabelle 2	
Bachelorvorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
FP01	IT-Grundlagen	01	IT-Grundlagen A IT-Grundlagen B		1 1	2	
FP02	Sprachwissenschaft und Sprachkompetenz	02	Sprachwissenschaft und Sprachkompetenz		1	1	
FP03	Gestaltung	03	Gestaltung Sprache und Gestaltung A		1 1	2	
FP04	Technik I	04	Technik A Technik B		1 1	2	
FP05	Textlinguistik	05	Textlinguistik A		1	1	
FP06	Internet-Technologien	06	Internet-Technologien		1	1	
FP07	Technische Dokumentation I	07	Technische Dokumentation A Technische Dokumentation B		0 1	1	

Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement							Abschluss: Bachelor of Arts				Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
KMMB4310	Informationstechnik	3	4	5	1.V+2.Ü		2.Ue/1S		1.KI/90	1	08	
KMMB4320	User Experience	3	4	5	1.S+2.Pr		1.Ue/1S		2.Pr/1S	1	09	
KMMB4330	Technische Dokumentation C	3	3	4	Ü		Ue/1S				10	üPL2
KMMB4340	Technische Dokumentation D	3	3	4	Pr				Pr/1S	1	10	üPL2
KMMB4350	Sprache und Gestaltung B	3	5	6	1.S+2.S		2.Ue/1S		1.KI/90	1	11	
KMMB4360	Textlinguistik B	3	4	6	S			Ue/1S	Ue/1S	1	12	
KMMB4410	User Assistance	4	4	5	1.V+2.Ü			2.Ue/1S	1.KI/90	1	09	
KMMB4420	Informationsmanagement	4	4	6	1.V+S		2.Ue/1S		1.KI/90	1	08	
KMMB4430	Medienproduktion	4	6	7	1.Pr+2.V+3.S		1.Ue/1S+3.Ue/1S		1.Pr/1S+2.KI/90	1+1	13	
KMMB4440	Terminologiemanagement	4	6	6	1.V+2.Pr		2.Pr/1S		1.KI/90	1	14	
KMMB4450	Technik C	4	4	6	1.V+2.V		1.Ue/1S		2.KI/60	1	15	
KMMB45P0	Praktisches Studiensemester	5	4	30	1.S+2.PS+3.S		1.Ue/1S+2.(PA+St)/1S+3. Re/20					
KMMB4610	Informationssysteme A	6	5	6	1.V+2.Pr		1.Ue/1S		2.Pr/1S	1	16	
KMMB4620	Technik D	6	4	6	1.V+2.V		1.Ue/1S		2.KI/60	1	15	
KMMB4630	Visuelle Kommunikation	6	4	6	Pr		Ue/1S		Pr/1S	1	11	
KMMB4640	Interkulturelle Kommunikation	6	6	6	1.V+2.Ü+3.Ü		2.Ha/1S+3.Ue/1S		1.KI/90	1	17	
KMMB4650	Sprachmanagement	6	4	6	1.V+2.Pr		2.Pr/1S		1.KI/90	1	14	

SPO Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement

KMMB4710	Informationssysteme B	7	6	6	1.S+2.Pr+ 3.Ü		1.Ue/1S+ 3.Ue/1S		2.Pr/1S	1	16	
KMMB4720	Informationsarchitektur	7	4	4	1.V+2.Pr			1.Ue/1S	1.KI/90+ 2.Pr/1S	1+	18	
KMMB4730	Medienmanagement	7	4	5	1.S+2.Pr		1.Ue/1S		2.Pr/1S	1	18	
KMMB4T00	Bachelor-Thesis			12					BT/4M	3	19	
KMMB4T01	Abschluss-Kolloquium			3					(Re10+ MP20)	1	19	
Summen	Hauptstudium		88	150								
Summen	Bachelorstudium		133	210								

Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement				Abschluss: Bachelor of Arts		Tabelle 4	
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodul- / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
FP08	Informationsmanagement	08	Informationstechnik Informationsmanagement		1 1	2	
FP09	User Experience und User Assistance	09	User Experience User Assistance		1 1	2	
FP10	Technische Dokumentation II	10	Technische Dokumentation C Technische Dokumentation D		0 1	2	
FP11	Sprache und visuelle Kommunikation	11	Sprache und Gestaltung B Visuelle Kommunikation		1 1	2	
FP12	Textlinguistik	12	Textlinguistik B		1	1	
FP13	Medienproduktion	13	Medienproduktion		1	1	
FP14	Terminologie- und Sprachmanagement	14	Terminologiemanagement Sprachmanagement		1 1	2	
FP15	Technik II	15	Technik C Technik D		1 1	2	
FP16	Informationssysteme	16	Informationssysteme A Informationssysteme B		1 1	2	
FP17	Interkulturelle Kommunikation	17	Interkulturelle Kommunikation		1	1	
FP18	Informations- und Medienmanagement	18	Informationsarchitektur Medienmanagement		1 1	2	
FP19	Bachelor-Abschluss	19	Bachelor-Thesis Abschluss-Kolloquium		3 1	3	

§ 47-KMMB nicht belegt

§ 48-KMMB nicht belegt

§ 49-KMMB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-KMMB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

§ 51-KMMB Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang Kommunikation und Medienmanagement an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 3 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 31.08.2023 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 2019

gez. in Vertretung des Rektors

gez.

Prof. Dr. Angelika Altmann-Dieses

(Prorektorin für Studium, Lehre und Internationales)

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: 30. Oktober 2019

Abgehängt am: 15. November 2019

Im Intranet veröffentlicht am: 29. Oktober 2019

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin